

(Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Delsuchen.) Durch eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Ministerialverordnung wird gleichwie im Vorjahre auch die diesjährige inländische Ernte an Raps und Rübsen zugunsten des Staates beschlagnahmt. Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen in den landwirtschaftlichen Betrieben die der nächsten Feldbestellung entsprechenden Mengen zur Aussaat verwendet werden; über diese Mengen und die damit bestellte Anbaufläche ist jedoch unter Angabe, ob die Aussaat breitwürfig oder als Drillsaat erfolgt ist, bis längstens 31. Oktober d. J. an die Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien, welche auch heuer zur Uebernahme der beschlagnahmten Ware bestimmt wurde, Anzeige zu erstatten. Der Uebernahmepreis beträgt für Raps 63 K. pro 100 Kilogramm, für Rübsen 60 K. pro 100 Kilogramm. Dieser Preis ermäßigt sich um zehn Prozent, falls eine erzwungene Abnahme der Vorräte ver-

fügt werden muß. Das Ausdreschen der Ernte hat bis längstens 30. November d. J. zu erfolgen; spätestens vierzehn Tage nach dem Ausdreschen sind die Raps- und Rübsenvorräte nach Art, Menge und Lagerort bei der Kontrollbank anzumelden. Durch sie erfolgt auch die Sicherstellung des Saates, indem sie von der aufgekauften Menge bis 15. September d. J. 15 Prozent, mindestens aber 80 Waggons, für diesen Zweck zurückzubehalten hat. Ansuchen um Ueberlassung von Saatgut sind jedoch an den Kriegsverband der Del- und Fettindustrie zu richten, da dieser über die Rapsvorräte disponiert. Die Abgabe der von der Kontrollbank gekauften, beschlagnahmten Vorräte an Raps und Rübsen an die Rübölzeuger erfolgt zum Einkaufspreis nach den Verfügungen, welche der Kriegsverband der Del- und Fettindustrie in Ausübung der ihm mit Ministerialverordnung vom 8. April d. J. übertragenen Obliegenheiten mit Genehmigung des Handelsministeriums trifft. Das gewonnene Rüböl ist an die Del- und Fettzentrale-A. G., die Delsuchen sind an die Futtermittelzentrale abzuliefern. Den Preis, zu welchem die Rübölzeuger das Del an die Del- und Fettzentrale abzugeben haben, ferner den Preis des Deles bei der Abgabe an die Verbraucher und die Verteilung desselben bestimmt gleichfalls der Kriegsverband mit Genehmigung des Handelsministeriums, während der Preis, zu welchem die Delsuchen an die Futtermittelzentrale zu liefern sind, durch das Ackerbauministerium einvernehmlich mit dem Handelsministerium festgesetzt werden wird. Da dem Kriegsverband der Del- und Fettindustrie die Zuweisung der Raps- und Rübsenvorräte an die Rübölzeuger obliegt, ist ihm auch die Ausstellung der für Sendungen inländischen Materials erforderlichen Transportbescheinigungen übertragen. Alle Rechtsgeschäfte, welche gegen das durch die Beschlagnahme von Raps und Rübsen gegebene Verbot der Verarbeitung und Veräußerung oder gegen die im vorstehenden angeführten Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit dem Rohstoff, dem Rüböl und den Delsuchen verstoßen, sind nichtig, auch wenn sie vor Kundmachung der Verordnung, also vor dem 4. Juli d. J., abgeschlossen wurden. Uebertretungen der Verordnung und jede Mitwirkung bei Vereitlung der in ihr festgesetzten Verpflichtungen werden mit Geld bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern sie nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegen.